

Merkblatt

zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber

Die Rechtsanwaltskammer hat die Vereinbarkeit einer sonstigen beruflichen Tätigkeit mit dem Beruf der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts gemäß §§ 7 Nr. 8 bzw. 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu prüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine sonstige berufliche Tätigkeit nicht vereinbar ist, kann die Zulassung versagt bzw. widerrufen werden. Im Fall einer bereits erfolgten Zulassung ist jede Aufnahme bzw. wesentliche Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses unverzüglich dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen. Für die Ermittlung des Sachverhalts wird die **Kopie des Arbeitsvertrages** und eine möglichst vom Arbeitgeber bestätigte **Stellenbeschreibung** (sofern sich die Art der Tätigkeit nicht bereits aus dem Anstellungsvertrag ergibt) benötigt (§ 56 Abs. 3 BRAO).

Es wird darauf hingewiesen, dass dies für jedes Beschäftigungsverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber gilt. Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung einer solchen Tätigkeit als „anwaltlich“ ist insoweit unerheblich.

Der Hauptzweck der genannten Normen besteht darin, Gefährdungen der Unabhängigkeit der Rechtsanwältin/des Rechtsanwalts, insbesondere durch Interessenkollisionen, entgegenzutreten. Beispielsweise bieten nach der Rechtsprechung makelnde Tätigkeiten in besonderer Weise die Möglichkeit, im gewerblichen Interesse Informationen zu nutzen, die aus der rechtsberatenden Tätigkeit stammen, wodurch die Gefahr von Pflichtenkollisionen nahe liegt (BVerfG 87, 287 = NJW 1993 317 ff.; vgl. Feuerich/Weyland, BRAO, Kommentar, 7. Auflage, München 2008, § 7 Rn. 115 ff. m. w. N.). Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ist nur unter besonderen Umständen mit dem Anwaltsberuf vereinbar; ist die Zulassung bereits erfolgt, kann sie bei einer nur vorübergehenden Beschäftigung im öffentlichen Dienst (auch als Beamter bzw. Richter auf Probe/Zeit) unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 BRAO aufrecht erhalten werden.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist weiter Voraussetzung für die Vereinbarkeit, dass Sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, neben Ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeit auch den Anwaltsberuf auszuüben (BVerfG NJW 1993, 317 ff.).

Eine Unvereinbarkeit liegt danach vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Rechtsanwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten so doch irgendwie nennenswerten Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGH NJW-RR 91, 1325 = BRAK-Mitt. 91, 101). Hintergrund ist, dass ein gewisses Mindestmaß an Unabhängigkeit und Professionalität gesichert sein soll. Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, hängt jeweils vom Einzelfall ab. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während der Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen erreichbar ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzlei- und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142; Feuerich/Weyland, a.a.O., § 7 Rn. 128-134

m. w. N.). In zeitlicher Hinsicht sind Arbeitsverpflichtungen bis zu 40 Wochenstunden im Zweitberuf unbedenklich.

Ferner müssen Sie rechtlich in der Lage sein, neben Ihrem sonstigen Beruf die Tätigkeit einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bzw. einer Anzeige nach § 56 Abs. 3 BRAO bitte eine **unwiderrufliche Einwilligungs- bzw. Freistellungserklärung** entsprechend dem nachstehenden Muster bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Missachtung der Anzeigepflichten gemäß § 56 BRAO für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt eine Berufsrechtsverletzung darstellt, die durch eine Rüge (§ 74 Abs. 1 BRAO) oder durch anwaltsgerichtliche Maßnahmen (§ 114 Abs. 1 BRAO) geahndet werden kann.

Mustertext

Zu dem Antrag des/der ... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unsere unwiderrufliche (oder als Bestandteil des Arbeitsvertrages formulierte) Einwilligung,

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/r den Beruf als Rechtsanwalt ausüben;
- dass Sie auch während der Dienststunden für Ihre Mandanten erreichbar sein dürfen und Sie berechtigt sind, sich zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz zu entfernen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren,
- dass außerhalb der Freistellungserklärung keine mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen existieren, die die anwaltliche Tätigkeit einschränken können.